

<b>Protokoll:</b>	<b>Sozial- und Gesundheits- ausschuss des Gemein- rats der Landeshauptstadt Stuttgart</b>	<b>Niederschrift Nr.</b>	17
		<b>TOP:</b>	2
<b>Verhandlung</b>		<b>Drucksache:</b>	120/2018
		<b>GZ:</b>	SI
<b>Sitzungstermin:</b>	26.02.2018		
<b>Sitzungsart:</b>	öffentlich		
<b>Vorsitz:</b>	BM Wölfle		
<b>Berichterstattung:</b>	Frau Lechler (SozA)		
<b>Protokollführung:</b>	Herr Krasovskij / de		
<b>Betreff:</b>	<b>Leistungsgewährung an Auszubildende mit Leistungs- anspruch im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)</b>		

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Referats Soziales und gesellschaftliche Integration vom 15.02.2018, GRDRs 120/2018, mit folgendem

Beschlussantrag:

1. Leistungsberechtigte nach §§ 2 und 3 AsylbLG, die am 31. März 2018 eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Sozialgesetzbuch (SGB), Drittes Buch (III), machen, erhalten zur Durch- und Fortführung der Ausbildung ab 1. April 2018 auf freiwilliger Basis weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG (Besitzstand).
2. Leistungsberechtigte, die nach dem 1. April 2018 während der Dauer ihres Leistungsbezugs nach § 3 AsylbLG eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung nach dem BAföG oder SGB III beginnen, erhalten nach Übergang in den Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG auf freiwilliger Basis weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.
3. Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG mit Aufenthaltsgestattung, die nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen, werden als besonderer Härtefall im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII betrachtet und erhalten eine Studien-/Ausbildungsfinanzierung, so lange sie über § 8 Abs. 2 a BAföG von Ausbildungsförderung ausgeschlossen sind.

4. Der Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts an Auszubildende im AsylbLG wird auf die Höchstbeträge bei schulischer und beruflicher Ausbildung nach § 13 BAföG i. V. §§ 63 ff. SGB III (außerhalb des Haushaltes der Eltern) begrenzt. Einkommen wird entsprechend der Anrechnungsregelungen des SGB III/BAföG angerechnet.
5. Die Leistungen auf freiwilliger Basis umfassen die notwendige Überbrückung bis zur ersten Auszahlung von Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG bzw. bis zur Zahlung der ersten Ausbildungsvergütung.

Die Beratungsunterlage ist dem Originalprotokoll sowie dem Protokollexemplar für die Hauptaktei beigefügt.

Der Antrag Nr. 6/2018 vom 19.01.2018 (SÖS-LINKE-PluS) ist dem Originalprotokoll sowie dem Protokollexemplar für die Hauptaktei beigefügt.

Einleitend begründet BM Wölfle die Notwendigkeit der vorgeschlagenen freiwilligen Ausbildungsförderung für Geflüchtete im Sinne der Vorlage. Er betont, dass der Verwaltung viel daran liege, geflüchtete junge Menschen, die hierzulande eine Ausbildung angefangen haben, bei diesem Vorhaben zu unterstützen. Ebenso gelte es, eine Schlechterstellung der Geflüchteten durch Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums zu verhindern, und so Negativanreize zu vermeiden. Durch den vorliegenden Ansatz gelinge es, die in der Vorlage dargestellte nachteilige Regelung im Sinne der Betroffenen zu beheben. Der Vorsitzende dankt dem Referat WFB und allen Beteiligten bei der Sozialverwaltung für die Zusammenarbeit bei diesem komplexen Thema. Die Verwaltung schlage vor, so BM Wölfle weiter, die freiwilligen städtischen Leistungen an Auszubildende auf drei Jahre, bzw. bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, zu befristen.

Auf eine Frage von StR Dr. Reiners (CDU) eingehend, erläutert Frau Lechler (SozA), es handle sich bei der vorgeschlagenen Ausbildungsförderung nicht um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sondern um freiwillige Leistungen seitens der Stadt Stuttgart. Somit gebe es keinen Widerspruch zur sozialen Komponente im Rahmen der Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Flüchtlinge. Dabei orientiere man sich bei der Höhe der Förderleistungen strikt am Ausbildungsvergütungssystem, sprich dem, was andere Auszubildende, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Förderung haben, bekämen.

Im Namen ihrer Fraktion erklärt StRin Münch (90/GRÜNE), man werde der Vorlage gerne zustimmen. Es sei schließlich erklärtes politisches Ziel der GRÜNEN, dass jeder Jugendliche die Möglichkeit bekomme, eine Ausbildung zu machen und diese beenden zu können. Dies gelte auch für Geflüchtete, die hierzulande eine Ausbildung begonnen hätten. Die Stadträtin bezeichnet die durch die Verwaltung vorgeschlagene Vorgehensweise im Folgenden als pragmatische Lösung, um die vorhandene Förderungslücke im Sinne der Geflüchteten zu beseitigen. Diesen Weg unterstütze man. StRin Münch begrüßt ebenfalls, dass die Verwaltung im Namen des Sozial- und Gesundheitsausschusses den baden-württembergischen Minister für Soziales und Integration, Herrn Lucha, bereits schriftlich auf das Problem hingewiesen habe. Sie wünscht den 39 Geflüchteten, die eine Förderung erhalten sollen, alles Gute für ihre Ausbildung.

Ferner gratuliert die Stadträtin stellvertretend für ihre Fraktionskollegen BM Wölfle, der zum neuen Vorsitzender der Härtefallkommission Baden-Württemberg ernannt worden ist.

In ihrem Wortbeitrag betont StRin Dr. Hackl (SPD) die Komplexität der Thematik Leistungsgewährung an Auszubildende mit Leistungsanspruch im AsylbLG. Sie erklärt, dass die SPD-Gemeinderatsfraktion die freiwillige Schaffung einer vorübergehenden "Härtefallregelung" für die Auszubildenden gerne mittragen werde, da eine kurzfristige gesetzliche Änderung nicht zu erwarten sei. StRin Dr. Hackl bedankt sich insbesondere bei Frau Lechler und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialverwaltung für die vorgelegte Drucksache. Sie erklärt weiter, dass sie eine Ausbildung als eine sinnvolle Investition in die jungen Menschen ansehe, unabhängig davon, ob diese in Zukunft in Deutschland blieben, oder in ihre Herkunftsländer zurückkehrten. Ähnlich äußert sich auch StRin Yüksel (FDP). Sie schließt sich ebenfalls dem Dank an die Verwaltung an und erklärt, man werde der Vorlage gerne zustimmen.

Im Folgenden wird von StRin Dr. Hackl bedauert, dass die sogenannte Ausbildungsduldung bzw. die 3 + 2-Regelung, wonach ein Geflüchteter, dessen Asylantrag bereits abgelehnt worden ist, noch die Chance auf eine Ausbildung mit anschließender 2-jähriger Beschäftigung erhalten sollte, in Baden-Württemberg ihrer Ansicht nach bislang nicht wie gewünscht greife.

Der von der Verwaltung vorgeschlagene Ansatz wird im Folgenden auch von StR Rockenbauch (SÖS-LINKE-PluS) begrüßt. Seiner Ansicht nach müsse gewährleistet werden, dass junge Menschen, die eine Ausbildung machten, ein auskömmliches Leben führen könnten. Der Stadtrat verweist in diesem Zusammenhang auf den Antrag Nr. 6/2018 der Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS zu diesem Thema. StR Rockenbauch äußert im Weiteren Unverständnis darüber, dass die freiwillige städtische Unterstützung für die Auszubildenden lediglich auf drei Jahre begrenzt werden solle.

Bezogen auf den angesprochenen Antrag erklärt StR Stopper (90/GRÜNE), er könne nicht verstehen, warum die Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS diesen überhaupt gestellt habe. Die Sozialverwaltung unter BM Wölfle habe sich schließlich bereits seit verganginem September der Sache angenommen. Im intensiven Austausch mit dem Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie dem baden-württembergischen Sozialministerium sei überlegt worden, wie die Förderungslücke behoben werden könnte. Durch den Antrag aber werde suggeriert, "es wäre Absicht des Bürgermeisters, Härtefallregelungen auszusetzen und Härten einzuführen", so der Stadtrat.

Im Gegensatz zu den Vorrednern äußert sich StR Dr. Fiechtner (AfD) ablehnend zur Vorlage. Er spricht von einem "nicht akzeptablen und eigenmächtigen" Vorgehen der Stadt Stuttgart, die freiwillig Leistungen erbringen möchte und damit öffentliche Steuergelder beanspruche, um Regelungen des Bundes nachzubessern. Damit erlasse die Stadt "eigene Gesetze", die nach Möglichkeit landesweit übernommen werden sollten. Der Stadtrat stellt dabei infrage, ob es sich überhaupt um eine Förderlücke handle, gegen die etwas unternommen werden müsste. Zudem solle hier Menschen geholfen werden, bei denen seiner Ansicht nach nicht klar sei, ob sie die Berechtigung hätten, langfristig in Deutschland zu bleiben. StR Dr. Fiechtner möchte wissen, wie viele der Auszubildenden, die künftig Förderleistungen erhalten sollen, anerkannte Flüchtlinge, und wie viele davon geduldet seien. Seiner Ansicht nach, hätten Menschen, die nicht

als Flüchtlinge anerkannt worden sind oder einen ungeklärten Status hätten, keinen Anspruch auf weitergehende Förderungen.

Den Aussagen von StR Dr. Fiechtner widerspricht BM Wölfle. Er erklärt, dass die Stadt Stuttgart keinesfalls vorhabe, eigene Gesetze zu erlassen oder sich über gesetzliche Regelungen hinwegzusetzen, sondern es darum gehe, durch eine freiwillige Leistung der Stadt eine bundesweit anerkannte Förderlücke zu beseitigen. Durch die vorgeschlagene Vorgehensweise würde nun eine klare Regelung geschaffen, die die komplexe individuelle Härtefallbetrachtungsweise erübrige. Der Bürgermeister verweist ferner darauf, dass der bundesweit anerkannte Experte für Migrationspolitik, Prof. Schammann, die vorgeschlagene Regelung im Internationalen Ausschuss als wegweisend gelobt habe. BM Wölfle bedauert es ferner, dass die freiwillige Förderung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht auch auf junge Menschen, die aus sicheren Herkunftsländern kommen, ausgeweitet werden könne. Er halte dies gesellschaftspolitisch für falsch, denn es sei gerade in Zeiten des Fachkräftemangels immer besser, wenn junge Menschen, die hier leben, eine sinnvolle Ausbildung machen, als wenn sie nichts machen würden. Im selben Kontext äußert sich der Vorsitzende positiv zur von StRin Dr. Hackl angesprochenen 3 + 2-Regelung, die aber leider aufgrund von Hürden in der Praxis immer wieder unterlaufen werde.

Im Folgenden spricht StR Dr. Fiechtner von einer Bevorzugung der Geflüchteten und einer "Diskriminierung" von EU-Bürgern, falls die Vorlage so beschlossen würde. Denn EU-Bürger hätten keinen Anspruch auf ausbildungsfördernde Leistungen, wenn sie nicht mindestens fünf Jahre in Deutschland gelebt oder gearbeitet hätten, und wenn die Ausbildung nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer ausgeübten Tätigkeit stehe. Auch vor diesem Hintergrund sei er der Meinung, so der Stadtrat, dass der Vorschlag der Verwaltung für den gesellschaftlichen Frieden in der Stadt nicht zuträglich sei.

Im weiteren Verlauf der Aussprache geht Frau Lechler ausführlich und im Sinne der Vorlage auf die Einzelheiten der vorübergehenden "Härtefallregelung" ein. Gegenüber StR Dr. Fiechtner spricht sie im Folgenden von einer Gleichstellung der Geflüchteten gegenüber anderen Auszubildenden, und keinesfalls einer Besserstellung, sowie einem bewussten Schritt der Stadt, die nicht wolle, dass Leistungsberechtigte mit einem durchsetzbaren Anspruch diesen nicht wahrnehmen. Zudem würde die Stadt den Geflüchteten Leistungen in geringerer Höhe gewähren, wie in dem Fall, wenn die Menschen ihre angefangene Ausbildung hätten aufgeben müssen und fortan auf Leistungen nach dem AsylbLG angewiesen wären.

In der Folge widersprechen die StRe Stopper und Rockenbauch Stadtrat Dr. Fiechtner entschieden. Beide begrüßen den Vorstoß und die Herangehensweise der Stadt erneut und betonen übereinstimmend, dass junge, ausbildungswillige Menschen unterstützt werden müssten.

Anschließend bekräftigt StR Dr. Fiechtner seine Ablehnung gegenüber der freiwilligen Ausbildungsförderung für Geflüchtete. Er bleibt bei seiner oben aufgeführten Argumentation und erklärt, dass für ihn der korrekte Weg sei, wenn eine Gesetzeslücke erkannt werde, diese im Rahmen des normalen Gesetzgebungsprozesses auszuräumen.

Danach stellt StR Stopper einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Debatte.

BM Wölfle lässt über diesen Antrag abstimmen und stellt fest:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Antrag mehrheitlich zu.

Abschließend lässt der Vorsitzende über die GRDRs 120/2018 abstimmen und stellt fest:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt bei 1 Gegenstimme mehrheitlich zu.

Zur Beurkundung

Krasovskij / de

## Verteiler:

- I. Referat SI  
zur Weiterbehandlung  
Jobcenter  
Sozialamt (5)  
SI-IP  
weg. VA
  
- II. nachrichtlich an:
  1. Herrn Oberbürgermeister
  2. Referat SOS  
Amt für öffentliche Ordnung
  3. Stadtkämmerei (2)
  4. Rechnungsprüfungsamt
  5. L/OB-K
  6. Hauptaktei
  
- III.
  1. CDU-Fraktion
  2. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
  3. SPD-Fraktion
  4. Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS (2)
  5. Fraktion Freie Wähler
  6. AfD-Fraktion
  7. Gruppierung FDP
  8. Die STAdTISTEN